



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 19/2024 vom 11.10.2024

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
128. Flächennutzungsplanänderung „Im Kampe“ in Kuppendorf.....	2
Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	2
134. Flächennutzungsplanänderung in Bahrenborstel	3
Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	6
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	6
Bekanntmachungen anderer Stellen	6

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

128. Flächennutzungsplanänderung „Im Kampe“ in Kuppendorf

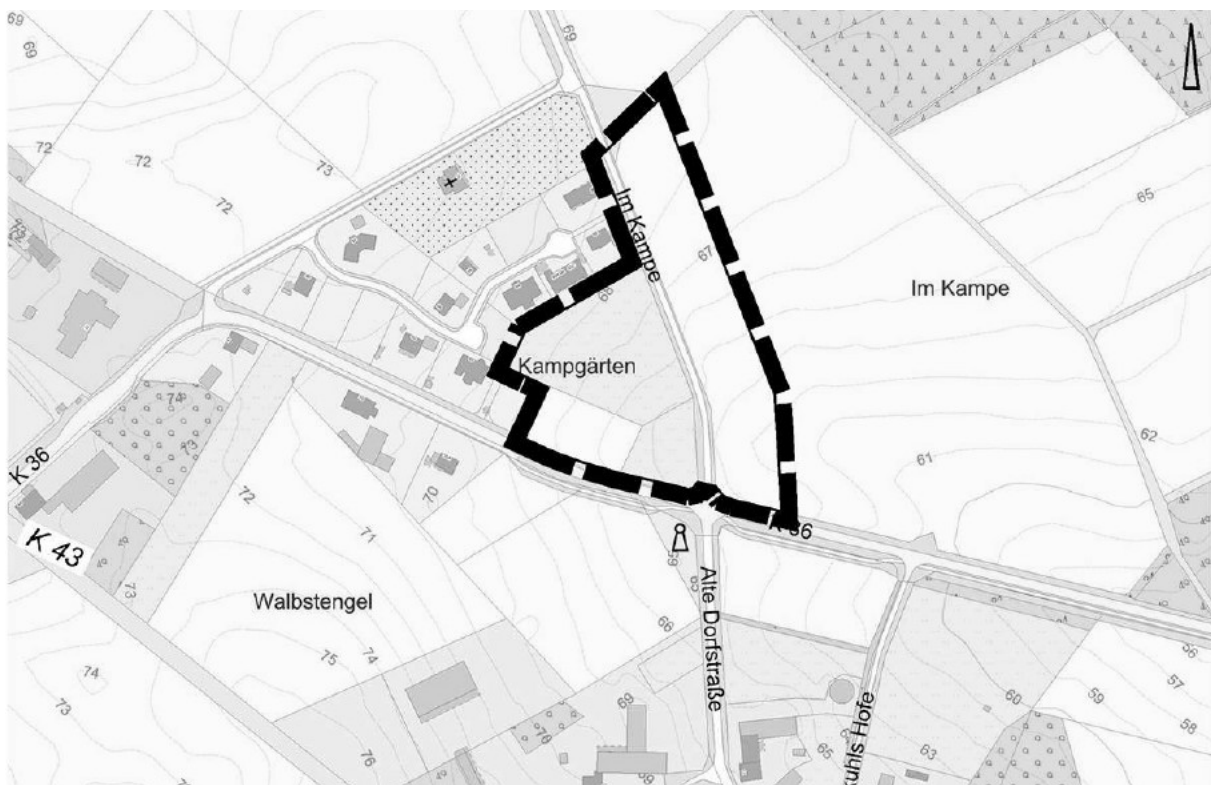
Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Feststellungsbeschluss für die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes „Im Kampe“ gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.08.2024 (Aktenzeichen: 63 DH 02424/2024/82) die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kuppendorf und erstreckt sich zwischen der Kreisstraße 36 im Süden und der Straße „Im Kampe“ im Nordosten. Ebenso umfasst der Geltungsbereich die Straße im Kampe sowie einen Streifen östlich der Straße. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Im Norden grenzt der Geltungsbereich an einen landwirtschaftlichen Weg; im Nordwesten an wohnbaulich genutzte Grundstücke.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 128. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 128. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.



Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzlich ist die 128. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Kirchdorf, 07.10.2024

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister

Kammacher

134. Flächennutzungsplanänderung in Bahrenborstel

Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Feststellungsbeschluss für die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bahrenborstel gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.07.2024 (Aktenzeichen: 63 DH 02113/2024/82) die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der etwa 3,6 ha große Geltungsbereich befindet sich südwestlich der Ortslage Bahrenborstel, westlich der Holzhauser Straße (L 349). Er umfasst das Flurstück 91/1 der Flur 7 in der Gemarkung Bahrenborstel.

Die Lage des Geltungsbereichs ist auf dem nachfolgenden Kartenausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 134. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 134. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr



Zusätzlich ist die 134. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet unter www.kirchdorf.de unter der Rubrik Wirtschaft / Bauen / Bauleitplanung sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Kirchdorf, 08.10.2024

Samtgemeinde Kirchdorf

Der Samtgemeindebürgermeister

Kammacher



Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Bekanntmachungen anderer Stellen